



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 20. September 2012 (25.09)
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0173 (NLE)**

**13642/1/12
REV 1**

**FISC 123
OC 484**

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats
für den AStV/Rat

Nr. Komm.dok.: 12112/12 FISC 98 - COM(2012) 356 final

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Ermächtigung Ungarns, eine von Artikel 193 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuer-System abweichende Regelung einzuführen
– *Annahme*

**GEMEINSAME LEITLINIEN
Konsultationsfrist: 26.9.2012**

1. Die Kommission hat dem Rat am 29. Juni 2012 einen Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates zur Ermächtigung Ungarns, eine von Artikel 193 der Mehrwertsteuer-richtlinie abweichende Regelung einzuführen, übermittelt. Mit dieser Ermächtigung soll es Ungarn gestattet werden, zwei Jahre lang den steuerpflichtigen Empfänger bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse als Mehrwertsteuerschuldner zu bestimmen.

2. Die Gruppe hat in ihrer Sitzung vom 4. September 2012 Einvernehmen über den in Dokument 13419/12 FISC 120 OC 466 wiedergegebenen Entwurf des Durchführungsbeschlusses erzielt. Die rumänische Delegation hat einen Prüfungsvorbehalt eingelegt und die britische Delegation einen Parlamentsvorbehalt. Diese Vorbehalte sind in der Zwischenzeit zurückgezogen worden.

 3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter könnte dem Rat vorschlagen, den obengenannten Durchführungsbeschluss in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 13419/12 FISC 120 OC 466) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt anzunehmen.
-